

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (sog. Festpreisgeschäft), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt (vgl. Ziff. 5). Sie gelten nicht für die Ausgabe von nicht börsengehandelten Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

Ohne Ihren Widerspruch innert 30 Tagen ab Zustellung dieser Grundsätze gelten sie als von Ihnen genehmigt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

1. Ausführung von Aufträgen/Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien grundsätzlich: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte, wobei wir der Eigenschaft des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah

möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

2. Ausführungsplätze

2.1. Auswahl der Ausführungsplätze

Die in Anhang B aufgeführten Ausführungsplätze sind nach Auffassung der Neue Bank AG angemessen für jene Gattung von Finanzinstrumenten, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen.

Die Ausführungsplätze sind primär nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt worden:

- Zugang zum Ausführungsplatz
- Ausreichende Liquidität der gelisteten oder emittierten Produkte
- Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Handelsmodell
- Kosten der Ausführung
- Sicherheit und risikolose Ausführung und Abwicklung

Auf Anfrage stellen wir weitere Informationen über die verschiedenen in Anhang B genannten Ausführungsplätze zur Verfügung.

2.2. Ausführung

Bei Zugrundelegung der in Ziff. 1. dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden einerseits und professionelle Kunden andererseits sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung in Ziff. 2.1. gelangen wir zu dem Ergebnis, dass ein Kundenauftrag in der Regel am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundenaufträge regelmässig ausgeführt werden, ist im Anhang ersichtlich.

Eine Änderung dieser Liste wird den Kunden nicht einzeln mitgeteilt. Eine jeweils aktuelle Liste ist bei uns erhältlich oder finden Sie auf unserer Website www.neuebank.li.

2.3. Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sog. Systematische Internalisierer¹ auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

2.4. Limitenaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse, ein sog. Multilaterales Handelssystem (MTF)²

¹ Systematische Internalisierer = anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

² Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

oder ein Organisiertes Handelssystem (OTF)³ weitergeleitet, oder gemäss Ziff. 2.2. behandelt, sofern eine Bekanntmachung erfolgt, um einen Limitauftrag anderen Marktteilnehmern anzudienen.

2.5 Ausführung von Aufträgen ausserhalb eines Handelsplatzes
Wir führen Kundenaufträge regelmässig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder ausserhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ausnahmsweise vom Grundsatz abweichende Ausführung

3.1 Ausführungsinstruktionen

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Wir werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen. Eine Weisung des Kunden befreit die Bank davon, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

3.2 Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

3.3 Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

3.4 Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden (-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

4. Weiterleitung von Aufträgen

Für gewöhnlich werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Bei der Weiterleitung von Aufträgen sind die offiziellen Cut-Off-Zeiten der Finanzinstrumente und der Gegenparteien zu beachten. Der Auftrag des Kunden ist daher entsprechend rechtzeitig zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Fondsanteile. Für traditionelle Fonds (Fonds mit Domizil in europäischen Ländern sowie US Mutual Funds und kanadische Fonds), welche täglich bzw. wöchentlich gehandelt werden, gilt die offizielle Cut-Off-Zeit minus 2 Stunden. Für Offshore- und Hedge-Funds, welche nicht regelmässig gehandelt werden, bei denen eine Prepayment-Zahlung notwendig ist oder die ihr Domizil in einem Offshore-Land haben, gilt die offizielle Cut-Off-Zeit minus 48 Stunden.

5. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften führen wir die Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn wir im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbieten oder wenn wir mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliessen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind. Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes mit dem Kunden prüfen wir durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit der dem Kunden angebotenen Preise.

Im Anhang B ist ersichtlich, unter welchen Umständen Festpreisgeschäfte regelmässig angeboten werden.

6. Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

³ Multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

Anhang A: Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Aktien:

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission, der Abschlussvermittlung oder der Anlagevermittlung wie folgt aus:

Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz vom Sitz der betroffenen Gesellschaft abweicht. Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Anteile an Investmentfonds:

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Massgabe des investimentrechtlichen Gesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Massgabe des Gesetzes über Investmentunternehmen aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in der Schweiz börsengehandelt sind, an der SWX zur Ausführung gebracht.

Zertifikate/Optionsscheine/vergleichbare Wertpapiere:

Wir bieten Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emittenten zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) an. Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, werden wir den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Grundsätzliche Ausführung an der SWX – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität).

Nicht an der SWX handelbar: Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).

Finanzderivate:

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich zwischen uns und unseren Kunden individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z.B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Börsengehandelte Finanzderivate werden an der Börse gehandelt, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäfte, Swaps, oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragsparteien (Festpreisgeschäft).

Verzinsliche Wertpapiere

Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, werden wir die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausführen, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht. Liegt keine Zustimmung vor, ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich. Besteht eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz, werden wir die Order an einer in- oder ausländischen Börse ausführen. Im Einzelfall bieten wir an, verzinsliche Wertpapiere direkt bei uns zu erwerben oder wieder an uns zu verkaufen.

Anhang B: Verzeichnis der Ausführungsplätze

Dieses Verzeichnis ist nicht abschliessend, sondern umfasst nur jene Ausführungsplätze, auf die sich die Bank weitgehend stützt. Die Bank behält sich das Recht vor, andere Ausführungsplätze zu benützen, sofern dies gemäss unseren Ausführungsgrundsätzen angemessen erscheint, sowie neue Ausführungsplätze in unser Verzeichnis aufzunehmen oder bestehende zu streichen.

Aktien Europa

| | | | |
|--------------------------------|-----------------|--------------------------|------|
| Deutschland | | Deutsche Börse XETRA | XETR |
| | | Deutsche Börse Frankfurt | XFRA |
| | | Börse Stuttgart/EUWAX | XSTU |
| | | Börse Düsseldorf | XDUS |
| | | Börse Berlin | XBER |
| | | Börse Hamburg | XHAM |
| | | Börse München / Gettex | XMUN |
| | | Börse Hanover | XHAN |
| | | Tradegate Exchange | TGAT |
| | | Quotrix | XQTX |
| Schweiz | | SIX Swiss Exchange | XSWX |
| | | BX Berne Exchange | XBRN |
| West- & Südeuropa | | | |
| | Belgien | Euronext Brüssel | XBRU |
| | Frankreich | Euronext Paris | XPAR |
| | Grossbritannien | London Stock Exchange | XLON |
| | Italien | Italien MCI | XMIL |
| | Irland | Irish Stock Exchange | XDUB |
| | Luxemburg | Luxemburg | XLUX |
| | Niederlande | Euronext Amsterdam | XAMS |
| | Österreich | Wiener Börse | XVIE |
| | Portugal | Euronext Lissabon | XLIS |
| | Spanien | Madrid | XMAD |
| Nordeuropa | | | |
| | Dänemark | OMX Kopenhagen | XCSE |
| | Finnland | OMX Helsinki | XHEL |
| | Norwegen | OSE Oslo | XOSL |
| | Schweden | OMX Stockholm | XOME |
| Ost- & Südosteuropa | | | |
| | Kroatien | Zagreb | XZAG |
| | Polen | WSE Warschau | XWAR |
| | Griechenland | ASE Athen | XATH |
| | Ungarn | BUD Budapest | XBUD |
| | Rumänien | Bucharest | XBSE |
| | Estonia | Tallinn | XTAL |
| | Bulgarien | BSE Sofia | XBUL |
| | Tschech. Rep. | PSE Prag | XPRA |

Aktien Asien & Pazifik:

| | | | |
|---------------------|-------------|-------------------|------|
| China | Hong Kong | HKEX Hong Kong | XHKG |
| | Shanghai | SSE Shanghai | XSHG |
| | Shenzen | SZSE Shenzhen | XSHE |
| Ferner Osten | Singapur | SES Singapur | XSES |
| | Japan | TSE Tokyo | XTKS |
| | Südkorea | KRX Seoul | XKRX |
| | Thailand | SET Bangkok | XBKK |
| | Philippinen | PSE Manila | XPHS |
| | Indonesien | IDX Jakarta | XIDX |
| | Malaysia | KLSE Kuala Lumpur | XKLS |
| Pazifik | Australien | ASE Sydney | XASX |
| | Neuseeland | NZSE Wellington | XNZE |

Aktien Amerika:

| | | | |
|-----------------------|-----------|------------------------------|------|
| Nordamerika | USA | NYSE Amex | XASE |
| | | NYSE Arca | ARCX |
| | | NASDAQ | XNAS |
| | | NYSE New York Stock Exchange | XNYS |
| | | OTC Bulletin Board (OTC BB) | XOTC |
| | Kanada | TSX Toronto | XTSE |
| | | TSX Venture Exchange | XTSX |
| Zentralamerika | Mexiko | Mexican SE | XMEX |
| Südamerika | Brasilien | BOVESPA Sao Paulo | XBSP |

Aktien Mittlerer Osten & Afrika:

| | | | |
|--|-----------|------------------|------|
| | Israel | TAE Tel Aviv | XTAE |
| | Südafrika | JSE Johannesburg | XJSE |

Verzinsliche Wertpapiere & Strukturierte Produkte:

| | | |
|--|----------------------------|------|
| Fremdwährungs-Obligationen | Bloomberg Trading Facility | BTFE |
| | OTC - Off Exchange | XOFF |
| CHF-Obligationen | SWX Zürich | XSWX |
| | Bloomberg Trading Facility | BTFE |
| Strukturierte Produkte/Aktienanleihen | SCOACH SCHWEIZ | XQMH |
| | SCOACH EUROPA | XFRA |
| | OTC - Off Exchange | XOFF |
| | Tradeweb MTF | TWEM |
| Exchange Traded Funds (ETF) | Bloomberg Trading Facility | BTFE |

Finanzderivate:

| | | | |
|--|--------------------|-------------------------------------|------|
| Europa | Deutschland | EUREX | |
| | Dänemark | Kopenhagen SE | |
| | Grossbritannien | Euronext London | |
| | Niederlande | Euronext Amsterdam | |
| | Frankreich | Euronext Paris | |
| | Belgien | Euronext Brüssel | |
| | Italien | IDEM | |
| | Spanien | MEFF | |
| | Schweden | OMX Nordic | |
| | Norwegen | Oslo OSE | |
| | Nordamerika | Kanada | MEST |
| USA | | CBOE | |
| | | CBOT | |
| | | CME | |
| | | NYMEX | |
| | | AMEX | |
| | | COMEX (Commodities Exchange Center) | |
| | GLOBEX | | |
| Asien – Pazifik Region | Australien | SFE | |
| | Singapur | SGX | |
| | Hong Kong | Hang Seng Index Futures | |
| Zertifikate, Optionsscheine vergleichbare Wertpapiere | | SCOACH SCHWEIZ | XQMH |
| | | SCOACH EUROPA | XSC1 |
| Nicht börsengehandelte Derivate | | OTC - Interbankenhandel | OTC |

Anteile an Investmentfonds:

| | | |
|-------------------------------|---------------------------|-----|
| Börsengehandelte Fonds | an der jeweiligen Börse | |
| | OTC - mit Market Maker | OTC |
| Fonds Sekundärmarkt | OTC - mit Market Maker | OTC |
| Fonds Primärmarkt | Fondanbieter (direkt) | |
| | Fondvermittler (indirekt) | |